



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Stadt Tecklenburg

I. Anordnung

Aufgrund

- § 28 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24. Februar 2012 in der zurzeit gültigen Fassung
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 in der zurzeit gültigen Fassung

genehmige ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass im Gebiet der Stadt Tecklenburg Schlagabraum aus Maßnahmen im Außenbereich zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen im Zeitraum vom **15. Oktober bis zum 15. März des Folgejahres, zunächst begrenzt für den Zeitraum Oktober 2023 bis März 2028**, unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

Das Verbrennen ist an allen Sonn- und Feiertagen untersagt. Sofern die Gefahr besteht, dass das Feuer auch an Sonn- und Feiertagen weiter brennt, ist es unverzüglich zu löschen.

II. Zu beachtende Auflagen

1. Bei der Wahl des Verbrennungsortes sind folgende Mindestabstände zu beachten:
 - a. 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c. 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
 - d. 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
2. Der Verbrennungsplatz muss von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der frei von Schlagabraum und anderen brennbaren Stoffen ist.
3. Der Schlagabraum ist zu Haufen aufzuschichten. Diese dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten und dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Tiere im Schlagabraum Unterschlupf suchen. Schlagabraum, der vor dem Tag des Ab Brennens aufgeschichtet wird, ist durch geeignete Maßnahmen vor der Nutzung von Tieren zu sichern oder unmittelbar vor dem Brennprozess umzuschichten.
4. Der Schlagabraum ist in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle zu verbrennen (auf oder an dem Grundstück), wenn nicht die weiteren Auflagen dagegensprechen.

5. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
6. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Zur Verhinderung einer möglichen Ausbreitung des Feuers sind ausreichend Löschmittel bereit zu halten.
7. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
8. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
9. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
10. In einem Radius von 4 km um den Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
11. Sonstige die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionsschutzgesetz oder im gemeindlichen Ortsrecht, gelten unberührt.
12. Die geplante Verbrennung ist mindestens 3 Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen.

III. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung im Jahr 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen. Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen sind grundsätzlich zu verwerten. Soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, sind sie nach § 17 des KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Absatz 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Im Jahre 2006 hat die Stadt Tecklenburg erstmalig eine auf fünf Jahre befristete Ausnahme aus kulturtechnischen Gründen bzw. aus Gründen des Forstschutzes erteilt. Die Ausnahme wurde bis März 2018 verlängert. Die ausgelaufene Regelung hat sich bewährt. Der Anzeigepflicht wird nachgekommen. Die Ordnungsbehörde prüft im Einzelfall, ob die rechtlichen Voraussetzungen für das Verfeuern von Schlagabraum vorliegen.

Ich erlasse in Abstimmung mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis Steinfurt diese Allgemeinverfügung für das Verbrennen von im Außenbereich im Rahmen der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallenden Schlagabraum.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Ziffer 30.1.2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 in der zurzeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Tecklenburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tecklenburg, den 11.04.2023

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



(Stefan Streit)